

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS Vwgh 2000/2/23 99/03/0142**

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.02.2000

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)  
19/05 Menschenrechte  
41/02 Passrecht Fremdenrecht  
49/01 Flüchtlinge  
62 Arbeitsmarktverwaltung  
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

AIVG 1977 §7 Abs1;  
AIVG 1977 §7 Abs2;  
AIVG 1977 §7 Abs3;  
AIVG 1977 §7 Abs4;  
B-VG Art7;  
FKonv Art33 Abs1;  
FrG 1993 §6 Abs1 Z1;  
FrG 1997 §113 Abs3;  
MRK Art8;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1998/12/22 96/08/0314 6 (hier: Dies gilt auch für den Fall, dass der Arbeitslose über einen gültigen Sichtvermerk verfügt)

## Stammrechtssatz

Im Hinblick auf die Entstehungsgeschichte des § 7 AIVG idF des Strukturanpassungsgesetzes, BGBl 1996/201, muß davon ausgegangen werden, daß der Gesetzgeber mögliche andere als die dort aufgezählten Aufenthaltstitel nicht bedacht hat (Hinweis E 12.5.1998, 98/08/0033, und das E 19.8.1998, 98/08/0130). Es besteht somit kein Hindernis, eine sogar verfassungsrechtlich gebotene Ergänzung des § 7 AIVG dahin vorzunehmen, daß - vor dem Hintergrund der Zwecke der Arbeitslosenversicherung und der verfassungsrechtlichen Schranken, unter denen ihre beitragsfinanzierten Geldleistungen gesetzlich eingeschränkt oder aufgehoben werden dürfen - der Status eines Arbeitslosen, dessen Inlandsaufenthalt rechtlich nicht beendet werden darf, weil er Abschiebungsschutz nach der FKonv genießt oder weil er allenfalls unter Berücksichtigung des Art 8 MRK nicht außer Landes geschafft werden darf, einem Aufenthaltstitel im arbeitslosenversicherungsrechtlichen Sinn (nämlich: iZm der Beurteilung der Verfügbarkeit) gleichzuhalten ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1999030142.X01

## Im RIS seit

18.10.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)